



Universitäts- und Hansestadt

Greifswald

Der Oberbürgermeister

Veröffentlichung des Stadtbauamtes im „Greifswalder Stadtblatt“ am 29. März 2019

Bekanntmachung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sowie dessen Begründung mit Umweltbericht gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

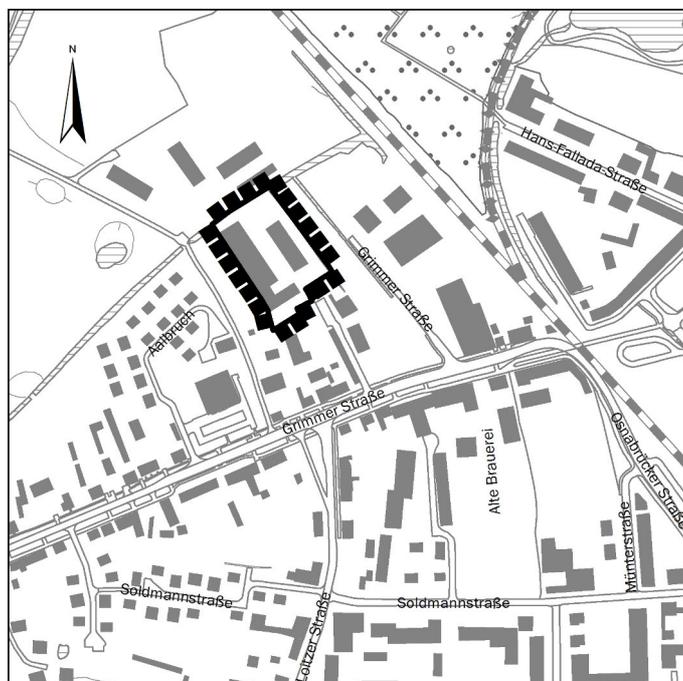
Der am 21.02.2019 von der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Abgrenzung gemäß Planausschnitt) und dessen Begründung mit Umweltbericht liegen im Stadtbauamt der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Abteilung Stadtentwicklung/Untere Denkmalschutzbehörde, Markt 15, 17489 Greifswald,

vom 08.04.2019 bis einschließlich 13.05.2019

während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	9.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Planausschnitt:



Während dieser Zeiten wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Es können von jedermann während der Auslegungsfrist Anregungen zu dem Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dessen Begründung mit Umweltbericht schriftlich oder während der Auslegungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Für eine angemessene Verlängerung der Auslegungsfrist nach § 3 Absatz 2 BauGB liegt kein wichtiger Grund vor.

In Abänderung des Änderungsbeschlusses zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Beschluss-Nr. B465-31/08 vom 18.02.2008, wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom 21.02.2019 die Plangrenze des Änderungsbereiches geändert und die Abgrenzung wie im Entwurf zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans (Abgrenzung gemäß Planausschnitt) beschlossen.

Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gilt nach § 3 Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 BauGB mit der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 115 – Am Aalbruch -, der vom 05.02.2018 bis 12.03.2018 öffentlich ausgelegen hat, als erfolgt.

Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind nach Einschätzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald folgende wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen, die sich aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 115 – Am Aalbruch - ergeben haben:

- Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 13.03.2018 einschließlich der Ergänzung vom 26.04.2018 mit Bestätigung des angegebenen Rahmens des Umweltberichtes sowie dessen Ausführungen. Weiterhin Hinweise zum Monitoring für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen und die Kontrolle der Funktionsfähigkeit der artenschutzrechtlichen Maßnahmen, zu Punkt 9 der textlichen Festsetzungen hinsichtlich der Baufeldfreimachung und der CEF-Maßnahme.
- Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vom 08.03.2018 mit Hinweisen zum Küsten- und Hochwasserschutz und gefährdeten Bereichen bei Geländehöhen unterhalb 1,35 m über NHN sowie mit Hinweisen zu möglichen Konflikten aufgrund der Lärmemissionen.
- Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ vom 13.03.2018 mit Hinweis zur Entwässerung des Plangebietes durch den Graben 22 Z/002.

Die Begründung mit Umweltbericht zum Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Universitäts- und Hansestadt Greifswald enthält folgende Arten umweltbezogener Informationen:

1. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung:
 - Informationen über den städtebaulichen Missstand des ehemaligen Gewerbestandes,
 - Informationen zur Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum,
 - Aussagen zum Lärmschutz in Bezug auf die geplanten Wohnnutzungen,
 - Informationen zur Beurteilung der verkehrsbedingten Geräuschemissionen und Erschütterungen.
2. Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt:
 - Informationen zur derzeitigen Nutzung, zu den Biotopen, zu den voraussehbaren Eingriffen in Natur und Landschaft,
 - Informationen zum faunistischen Artenbestand sowie zum Artenschutz gemäß Bundesnaturschutzgesetz einschließlich der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.
3. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden:
 - Informationen zu der Bodenzusammensetzung, zur notwendigen Flächenversiegelung und zu den Bodenfunktionen,
 - Informationen zu vorangegangenen Nutzungen innerhalb des Plangebietes.

4. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser:
 - Informationen zu Grund-, Oberflächen- und Regen- und Abwasser,
 - Informationen zur Niederschlagswasserbehandlung sowie Abwasserentsorgung im Plangebiet.
5. Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft:
 - Informationen zu den klimatischen Verhältnissen im Planbereich sowie zu den Auswirkungen der Planung,
 - Informationen zur Reduzierung des Ausstoßes klimaschädlicher Gase durch die Inanspruchnahme des ÖPNV sowie des nichtmotorisierten und fußläufigen Verkehrs.
6. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft:
 - Informationen zur naturräumlichen Gliederung und zur Analyse der Landschaftsbildpotenziale,
 - Informationen über die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf das Orts- und Landschaftsbild,
 - Informationen zu Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen.
7. Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:
 - Informationen im Falle eines Bodendenkmals nach § 7 DSchG M-V.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Universitäts- und Hansestadt Greifswald unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 3 Absatz 3 BauGB ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die für die Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Stadtbauamt, Markt 15 eingesehen werden.

Die zur Auslegung bestimmten Unterlagen werden gemäß § 4a Absatz 4 BauGB während des Auslegungszeitraums zusätzlich im Internet unter der Adresse - <https://www.greifswald.de/de/verwaltung-politik/auslegungen/buerger-und-behoerdenbeteiligung-in-der-bauleitplanung/> - zur Information, Einsichtnahme und zum Abruf bereitgehalten.

Zu informatorischen Zwecken ist diese Bekanntmachung ab dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im "Greifswalder Stadtblatt" auch im Internet unter der Adresse - <https://www.greifswald.de/de/verwaltung-politik/ortsrecht/oeffentliche-bekanntmachungen/oeffentliche-bekanntmachungen-der-verwaltung/> - aufrufbar.

Auf die Datenschutzerklärung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird ausdrücklich aufmerksam gemacht - <https://www.greifswald.de/de/datenschutzerklärung/>.

Greifswald, den 20.03.2019



Der Oberbürgermeister